

Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige (ABFT 2017)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige

ABFT 2017

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung
Artikel 2	Versicherungsfall
Artikel 3	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 5	Versicherte Gefahren
Artikel 6	Deckungsausschlüsse und Klarstellungen
Artikel 7	Deckungsbeitrag
Artikel 8	Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
Artikel 9	Karenzfristen
Artikel 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im / nach dem Schadenfall
Artikel 12	Kündigung, Vertragsende, Ende der Leistungspflicht
Artikel 13	Unterbrechungsschaden
Artikel 14	Schadenminderungskosten
Artikel 15	Unterversicherung
Artikel 16	Zahlung der Entschädigung
Artikel 17	Sachverständigenverfahren
Artikel 18	Gerichtsstand und Recht

Weitere Bestimmungen:

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Bei gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des in der Police bezeichneten Betriebes durch einen am Versicherungsort eingetretenen versicherten Sachschaden (Art 5.1. ABFT), durch einen versicherten Personenschaden (Art 5.2. ABFT) oder einen sonstigen versicherten Abwesenheitsgrund (Art 5.3. ABFT) oder durch Quarantäne (Art 5.4. ABFT) betreffend die in der Police namentlich genannte und den Betrieb verantwortlich leitende Person, ersetzt der Versicherer den dadurch verursachten Unterbrechungsschaden.

Artikel 2

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die durch eine versicherte Gefahr verursachte Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung).

Ein Versicherungsfall liegt auch vor, wenn zur Verhinderung der Unterbrechung des versicherten Betriebes

- durch ein Sachschadenereignis gemäß Art. 5.1. ABFT zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Geschäftsräumlichkeiten angemietet werden
- durch ein Personenschadenereignis gemäß Art. 5. 2. ABFT eine Vertretung durch eine zur Ausübung der versicherten Tätigkeit befähigte Person erfolgt

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Für Unterbrechungsschäden aufgrund im Ausland eingetretener versicherter Personenschäden oder sonstiger versicherter Abwesenheitsgründe ist Versicherungsschutz gegeben.

Für Unterbrechungsschäden aufgrund von Sachschäden ist Versicherungsschutz gegeben, so ferne der Sachschaden auf dem in der Police bezeichneten Versicherungsgrundstück eingetreten ist.

Es sind nur in Österreich gelegene Betriebe vom Versicherungsschutz umfaßt.

Artikel 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des versicherten Sachschadeneintrittes oder des Eintrittes eines sonstigen versicherten Abwesenheitsgrundes und endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftungszeit.

Die Betriebsunterbrechung beginnt bei einem versicherten Personenschaden wegen völliger 100%iger Arbeitsunfähigkeit ab Beginn der Heilbehandlung und dem objektiven ärztlichen Urteil, dass die den Betrieb verantwortlich leitende Person ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und endet mit dem Zeitpunkt zu dem diese Person nach objektiv ärztlichen Urteil ihre berufliche Tätigkeit teilweise wieder ausüben kann sowie bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Tod dieser Person, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftungszeit.

Artikel 5

Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind:

1. **Sachschäden** an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache durch unmittelbare Einwirkung oder als unmittelbare Folge von
 - 1.1. **Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz**
 - 1.1.1. **Brand** ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer)
 - 1.1.2. **Direkter Blitzschlag** ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt. Bei beweglichen Sachen oder Betriebseinrichtung in Gebäuden gilt auch als Blitzschlag die unmittelbare mechanische oder elektrische Folgewirkung aus einem Blitzschlag in diese Gebäude.
 - 1.1.3. **Explosion** (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand dieses Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.
 - 1.1.4. **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung
 - 1.2. **Einbruchdiebstahl und Vandalismus**
versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in Gebäude oder Räume eines Gebäudes (Versicherungsräumlichkeiten)
 - 1.2.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht
 - 1.2.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt
 - 1.2.3. sich in diebischer Absicht **einschleicht** oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräumlichkeiten abgeschlossen sind
 - 1.2.4. mit **falschen Schlüsseln** oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt
 - 1.2.5. mit **richtigen Schlüsseln** (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes gemäß Pkt. 1.2.1. bis 1.2.4. oder durch Raub entwendet hat;
Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person
 - 1.2.6. ohne Tatbestand gemäß Pkt. 1.2.1. bis 1.2.5. während der Zeit in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt, in der die **Sicherungen** wegen Geschäftsbetrieb nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behältnisse aufbricht bzw. andere schlossfremde Werkzeuge dazu verwendet.
Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch in die Versicherungsräume gelangt ist
 - 1.3. das **bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser** innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten aus Zu- und Ableitungsrohren, Armaturen und angeschlossenen / nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen)
 - 1.4. **Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben (Elementarschäden)**
 - 1.4.1. **Sturm** ist ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend
 - 1.4.2. **Hagel** ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern
 - 1.4.3. **Schneedruck** ist die Druckauswirkung natürlich angesamelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen
 - 1.4.4. **Felssturz/Steinschlag** ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen
 - 1.4.5. **Erdbeben** ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn

Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die mit einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 1.1. bis 1.4. in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Schäden durch **Löschen, Niederreißen oder Ausräumen** sowie **Abhandenkommen** von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis.

Subsidiarität: Versicherungsschutz gemäß Artikel 5 .1. (Sachschäden) besteht ausschließlich subsidiär .Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen des Betriebes und/oder des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann, gehen diese jedenfalls vor.

2. **Personenschäden**, die die in der Polizza namentlich genannte den Betrieb verantwortlich leitende Person durch völlige 100%ige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfallfolgen betreffen:
 - 2.1. **Krankheit** ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.
 - 2.2. **Unfall** ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.
3. **Sonstige Abwesenheitsgründe** im Betrieb, die die in der Polizza namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen, wie
 - 3.1. **Tod** des Ehegatten, Lebensgefährten, der Eltern (leibliche Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern) oder der Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder)
 - 3.2. **Flugverspätung und Flugausfall**, wenn der Rückflug nachweislich verspätet ist und dadurch die Rückkehr zum Betriebsstandort entsprechend der ursprünglichen Planung zumindest 12 Stunden verzögert wird
 - 3.3. **Kriegsereignisse** oder innere Unruhen im Ausland, wenn sich die namentlich genannte Person bei Ausbruch der inneren Unruhen oder der Kriegshandlungen bereits im betroffenen Land aufgehalten hat und nicht aktiv auf Seiten der kriegsführenden Parteien oder der Unruhestifter an Auseinandersetzungen teilgenommen hat.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Abwesenheit der namentlich genannten Person wegen des Einsatzes von ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen) verursacht wird.
4. **Quarantäne:** Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb oder die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen
5. **Entbindung** der in der Polizza namentlich genannten den Betrieb verantwortlich leitenden weiblichen Person wenn der ärztlich errechnete Geburtstermin nachweislich neun Monate nach Versicherungsbeginn ist.
Unabhängig der Dauer einer Betriebsunterbrechung durch die Entbindung leistet der Versicherer ausschließlich das Entbindungsentgelt in der in der Polizza ausgewiesenen Höhe - die Entbindungspauschale kommt auch bei Mehrlingsgeburten derselben Schwangerschaft nur einmalig zur Auszahlung.

Artikel 6

Deckungsausschlüsse und Klarstellungen

1. **Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungen wegen Sachschäden**
 - 1.1. an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer, Wärme oder Rauch ausgesetzt werden
 - 1.2. an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
 - 1.3. durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers
 - 1.4. durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn Licht-, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten
 - 1.5. durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag)
 - 1.6. durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum
 - 1.7. durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewaltanwendungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen; inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand; allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen; von Erdbeben und anderen außergewöhnlichen Naturereignissen; von Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - 1.8. Einbruchdiebstahl und Vandalismus, die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - a) mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - b) beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräumlichkeiten beauftragt sind.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräumlichkeiten für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.
 - 1.9. durch bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser
 - a) die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten
 - b) durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen
 - c) durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus
 - 1.10. wenn sie vom Versicherungsnehmer oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

2. **Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungen wegen Personenschäden und völliger 100%iger Arbeitsunfähigkeit**
 - 2.1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalles wenn diese/r vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, einschließlich Folgeerkrankungen
 - 2.2. wegen Kur- oder Erholungsaufenthalten
 - 2.3. in Folge Schwangerschaft, Entbindung oder in deren Zusammenhang stehenden Beschwerden und Heilbehandlungen sowie wegen allen Formen der künstlichen Befruchtung (z.B. Invitro-Fertilisation, Insemination) und Untersuchungen oder Behandlungen zur Feststellung oder zur Beseitigung der Unfruchtbarkeit
 - 2.4. wegen kosmetischer Behandlungen und Operationen, Geschlechtsumwandlungen inklusive vorbereitender Maßnahmen und deren Folgen
 - 2.5. psychischer oder psychosomatischer Erkrankungen oder Störungen (z.B. Depression, Burn-out-Syndrom)
 - 2.6. in Folge von Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen, die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten, verschlechtert werden oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften wesentlich erschwert ist sowie von Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren aller Art
 - 2.7. wegen Unfälle in Folge einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
 - 2.8. wegen Anhaltung oder Unterbringung bei Selbst- oder Fremdgefährdung, Selbstmordversuchen sowie wegen Krankheiten und Unfällen, die als Folge einer Vorbereitung oder Begehung einer nur vorsätzlich gerichtlich strafbaren Handlung entstehen
 - 2.9. durch auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person beruhende Krankheiten und Unfälle, einschließlich deren Folgen
 - 2.10. in Folge von Unfällen, die die in der Polizze namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitenden Person betreffen
 - 2.10.1. bei entgeltlich (das ist mehr als bloßer Spesenersatz) ausgeübter Sportart beim Wettkampf einschließlich der offiziellen Trainings oder als von der österreichischen Sporthilfe geförderter Sportler bei Ausübung der geförderten Sportart einschließlich der offiziellen Trainings.
 - 2.10.2. bei Rekordversuchen in den Bereichen Geschwindigkeit, Tauchen, Luftfahrt und Alpinistik
 - 2.10.3. bei der Teilnahme an Expeditionen
 - 2.10.4. beim Bergsteigen im freien Gelände ab Schwierigkeitsgrad 5 UIAA (UIAA = Union Internationale des Associations d'Alpinisme) und beim Eisfallklettern, außer als Mitglied einer Rettungsorganisation im Einsatz
 - 2.10.5. beim Eistauchen sowie Heltauchen ohne Schutzkäfig, außer als Mitglied einer Rettungsorganisation im Einsatz
 - 2.10.6. als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten , bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrtstrecke, die Bewältigung von Hindernissen oder von schwierigem Gelände ankommt
 - 2.10.7. als Pilot von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sowie bei Fallschirmabsprüngen, Drachenfliegen und Paragliding
3. Nicht versichert ist ein sonstiger Abwesenheitsgrund (Art. 5 Pkt. 3) im Betrieb, wenn er vom Versicherungsnehmer oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Artikel 7

Deckungsbeitrag

Der versicherte Deckungsbeitrag ist die Differenz zwischen den betriebsbedingten Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

Betriebsbedingte Erträge sind Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge - nach Abzug der Skonti und anderer Erlösschmälerungen.

Variable Kosten sind Kosten oder Kostenteile, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen. Diese gelten im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung nicht versichert.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtung, die während der Unterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrags bleiben Erträge und Kosten außer Ansatz, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (Finanzerträge, betriebs- oder periodenfremde und außerordentliche Erträge, etc).

Artikel 8

Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

Versicherungswert ist der Deckungsbeitrag , der im versichertem Betrieb ohne Unterbrechung während der dem Eintritt der versicherten Gefahr folgenden 12 Monaten (umgelegt auf 360 Tage) erwirtschaften worden wäre. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Der Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Die **Haftungszeit** beginnt mit Eintritt des Unterbrechungsschaden und dauert, wenn nicht anders vereinbart ist, 12 Monate (360 Tage) sowie jeweils 5 Kalendertage für sonstige Abwesenheitsgründe gem. Art. 5 Pkt. 3.

Die **Haftungssumme** entspricht dem in der Polizze angegebenen Betrag in Abhängigkeit der gewählten Haftungszeit.

Artikel 9

Karenzfristen

So ferne Karenzfristen für versicherte Personenschäden gemäß Art. 5.2. ABFT vertraglich vereinbart sind, fallen Ansprüche innerhalb der vereinbarten Karenzfristen nicht unter die Versicherung. Karenzfristen werden je Versicherungsfall gesondert berücksichtigt.

Artikel 10

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen ordnungsgemäß führen. Die bezüglichen Unterlagen und Datenträger sind für das laufende Geschäftsjahr und die drei davorliegenden Jahre gesichert aufzubewahren.

Von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind Sicherheitskopien anzufertigen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Der Versicherungsnehmer und die den Betrieb verantwortlich leitende Person haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges die geltenden kraftfahrrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie die für eine Sportausübung allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise und Lizenzen einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder die den Betrieb verantwortlich leitende Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG leistungsfrei.

Artikel 11

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im / nach dem Schadenfall

Schadenminderung

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat oder haben kann, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung eines Sachschadens und des daraus möglichen Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Im Falle eines Personenschadens nach einer Erkrankung oder nach einem Unfall gemäß Art. 5 Pkt. 2.1. ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die ärztliche Behandlung und eine angemessene Pflege sind bis zum Abschluss der Heilbehandlung fortzusetzen. Den ärztlichen Anordnungen ist vollumfänglich Folge zu leisten. Weiters ist für die Abwendung und Minderung der Krankheitsfolgen zu sorgen.

Schadenmeldung

Jeder Sachschaden, Personenschaden oder sonstiger Abwesenheitsgrund vom versicherten Betrieb der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben kann, ist dem Versicherer unverzüglich und unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Karenzfrist anzuzeigen.

Darüberhinaus ist die völlige 100%-ige Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bestätigung über Beginn sowie voraussichtlicher Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

Bestätigungen von Ärzten, die mit der versicherten Person in auf- oder absteigender Linie verwandt oder mit ihr verheiratet sind, werden nicht anerkannt werden.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer hat zur Feststellung des Sachverhaltes nach Möglichkeit beizutragen und auf seine Kosten neben der unverzüglichen Schadenmeldung auch Informationen / Nachweise zum Schadenhergang und zur Schadenursache / Schadenhöhe dem Versicherer von sich aus zu übermitteln.

Für die Auszahlung der Entbindungspauschale hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Geburtsurkunde zu übermitteln. Dem Versicherer und den von ihm beauftragten Sachverständigen ist jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung und des Betriebsunterbrechungsschadens zu ermöglichen.

Insbesondere sind Behörden, Sozialversicherungsträger sowie behandelnde Ärzte und Krankenanstalten vom Versicherungsnehmer zu ermächtigen, die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen an diesen zu übermitteln.

Der Versicherer ist berechtigt vom Versicherungsnehmer oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person zu verlangen, sich durch vom Versicherer bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.

Der Versicherer und die beauftragten Sachverständigen sind zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer oder die den Betrieb verantwortlich leitende Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe § 6 Absatz 3 und § 62 des VersVG leistungsfrei.

Artikel 12

Kündigung / Vertragsende / Ende der Leistungspflicht

Für die Kündigung im Schadenfall finden die Bestimmungen des Art. 11 ABS 2015 und für die Ablaufkündigung jene des Art 14 ABS 2015 Anwendung.

Darüber hinaus endet die Leistungspflicht des Versicherers , ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 60 Monaten Leistungen im Gesamtausmaß von 360 Tagen erbracht wurden
- bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses klar gestellt wird, dass eine Betriebsverlegung innerhalb der Republik Österreich im Zuge des Wiederaufbaues keine endgültige Schließung des Betriebes ist
- wenn die in der Polizza namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 13

Unterbrechungsschaden und Entschädigung

Unterbrechungsschaden:

Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag. Ersparte versicherte Kosten werden abgezogen, tatsächlich aufgewendete Schadenminderungskosten werden hinzugerechnet.

Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle Umstände zu berücksichtigen, die seine Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung verändert hätten - das sind vor allem technische und wirtschaftliche Verhältnisse im Betrieb, saisonale oder generelle Veränderungen der Marktlage, Auswirkungen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Eröffnung des Insolvenzverfahren über den Versicherungsnehmer.

Abschreibungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung vorzunehmen gewesen wären, gelten als ersparte Kosten.

Vertragsstrafen oder Entschädigungen für nicht eingehaltene Liefer- oder Fertigstellungsfristen oder gleichartige Verpflichtungen sind nicht versichert.

Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erheblichen Aufwand ausgleichen lassen, sind keine versicherten Betriebsunterbrechungen.

Entschädigung

Der Versicherer ersetzt den innerhalb der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens die Haftungssumme. Die Begrenzung gilt nicht, soweit ihre Überschreitung durch eine Weisung des Versicherers verursacht wird.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz, wenn der Unterbrechungsschaden eintritt oder vergrößert wird

- durch einen nicht ersatzpflichtigen Sachschaden;
- durch Umstände, die über die Auswirkungen des Sachschadens hinausgehen und dauernd vorherrschen oder während der Betriebsunterbrechung eintreten
- durch Verbesserungen oder Neuerungen im Betrieb, die über die Herstellung nach dem Sachschaden in den ursprünglichen Zustand hinausgehen
- durch behördliche Vorschriften
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlagen z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- und Pachtverhältnissen, Erbschaften, Gerichtsverfahren, etc
- durch verspätete Organisation der Herstellung der Betriebsanlagen oder Geld- bzw. Kapitalmangel des Versicherungsnehmers
- dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen ein unbeschädigter Teil nicht mehr verwendet werden kann.

Artikel 14

Schadenminderungskosten

Das sind Kosten für die Abwendung oder Minderung des Betriebsunterbrechungsschadens.

Kann das Einverständnis vom Versicherer zu den Minderungsmaßnahmen wegen der Dringlichkeit nicht eingeholt werden, so ist der Versicherer unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Als Minderungsmaßnahme kommen u.a. in Betracht: Ersatz-, Not- und Lohnbetrieb sowie verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten und Kostenanteile, aus denen dem Versicherungsnehmer über die Betriebsunterbrechung hinaus Vorteile entstehen und Kosten, durch die ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 15

Unterversicherung

Die ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS (Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung) gekürzt.

Artikel 16

Zahlung der Entschädigung

Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer und jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt im Voraus festzustellen. Abweichungen bei der Abschlussfeststellung des Gesamtschadens sind jedoch zu berücksichtigen.

Ist eine Feststellung der Entschädigung im Voraus nicht möglich, so ist der monatliche Mindestentschädigungsbetrag zu ermitteln und dem Versicherungsnehmer unter Anrechnung auf die festzustellende Gesamtentschädigung zu bezahlen. Solange die Gesamtentschädigung nicht verbindlich festgestellt ist, kann ihre Abtretung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Im Übrigen gilt § 11 VersVG.

Artikel 17

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- den Versicherungswert,
- den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 18

Gerichtsstand und Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht und österreichischer Gerichtsstand.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 55

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.